

Pur Power Handpflmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **Pur Power Handpflmittel, Zitrone, 450 ml**
 Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Handpflmittel
 gewerbliche Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lyreco CE, SE
 Industriestraße 8
 2540 Bad Vöslau
 Österreich

Telefon: 800 20 10 13

E-Mail (sachkundige Person) cash.import.SDS@lyreco.com

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst Vergiftungsinformationszentrale (Gesundheit Österreich GmbH):
 Notruf-Telefon:+43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319
3.4S	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS07



Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

- Gefahrenhinweise
 - H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 - H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 - H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Sicherheitshinweise
 - P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 - P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 - P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 - P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 - P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung
 - 2-methyl-2H-isothiazol-3-on, 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. 1272/2008/EG	Piktogramme	Anm.
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	CAS-Nr. 68891-38-3 EG-Nr. 500-234-8 REACH Reg.-Nr. 01-2119488639-16-XXXX	≥ 5 - < 8	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 3 / H412		
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C9H12O3S.Na	CAS-Nr. 15763-76-5 EG-Nr. 239-854-6 REACH Reg.-Nr. 01-2119489411-37-XXXX	≥ 1 - < 5	Eye Irrit. 2 / H319		
Amine, C12-14-Alkyldimethyl, N-Oxide	CAS-Nr. 308062-28-4	≥ 1 - < 2	Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 2 / H411	 	

Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. 1272/2008/EG	Piktogramme	Anm.
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	CAS-Nr. 2682-20-4 EG-Nr. 220-239-6 REACH Reg.-Nr. 01-2120764690-50-XXXX	≥ 0,0015 – < 0,01	Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 3 / H311 Acute Tox. 2 / H330 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1A / H317 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410 EUH071		GHS-HC
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	CAS-Nr. 2634-33-5 EG-Nr. 220-120-9 REACH Reg.-Nr. 01-2120761540-60-XXXX	≥ 0,0025 – < 0,0075	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 1 / H330 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1 / H317 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 2 / H411		GHS-HC

Anm.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

Gefährliche Bestandteile: Konzentrationsgrenze, M-Faktor, ATE

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Amine, C12-14-Alkyldimethyl, N-Oxide	-	-	1.064 mg/kg	oral
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 %	M-Faktor (akut) = 10	120 mg/kg 242 mg/kg 0,5 mg/l/4h 0,11 mg/l/4h	oral dermal inhalativ: Dampf inhalativ: Staub/Nebel
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	Skin Sens. 1; H317: C ≥ 0,05 %	-	490 mg/kg 0,05 mg/l/4h 0,005 mg/l/4h	oral inhalativ: Dampf inhalativ: Staub/Nebel

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Inhalation

Frischlufzufuhr. Bei Atembeschwerden sofort Arzt aufsuchen.

Nach Kontakt mit der Haut

Spülung mit Wasser. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen.

Nach Berührung mit den Augen

Spülung unter fließendem Wasser (10 Minuten lang), ggf. Arzt aufsuchen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Person bei Bewusstsein ist). Einmalige Verabreichung einer kohlenstofffreien Flüssigkeit (Wasser, Tee). Bei Aufnahme größerer oder unbekannter Mengen Gabe eines Entschäumers (Dimeticon oder Simeticon).

Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beschreibung bekannter Symptome nach Exposition, falls relevant sind - siehe Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung nach Symptomen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmittel auf die Bedingungen in der Umgebung anpassen.

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl. Entstehungsbrände können mit handelsüblichen Feuerlöschern/Löschmitteln bekämpft werden. Das Produkt selbst brennt nicht.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

5.2.1 Gefährliche Verbrennungsprodukte

Es können gefährliche Verbrennungsprodukte durch Pyrolyse und/oder Kohlenmonoxid entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Die Feuerwehr sollte ausreichend geschult und mit einem umluftunabhängigen Atemgerät und vollständiger Schutzkleidung ausgestattet sein. Geschlossene Behälter, die Feuer ausgesetzt sind, mit Wasserspray kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen. Rutschgefahr durch auslaufendes Produkt. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Kontaminierten Boden sammeln und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder, Reste mit viel Wasser wegspülen.

Geeignete Rückhaltetechniken

Mechanisch aufnehmen.

Pur Power Handpflmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Weitere Angaben betreffend Verschfitten und Freisetzung
In geeigneten Behaltern zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefahrliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persnliche Schutzausrstung: siehe Abschnitt 8. Unvertrgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 SchutzmaBnahmen zur sicheren Handhabung

Den geltenden Gesetzen zur Verhütung industrieller Risiken entsprechen. Rfckstnden kontrollieren und mit sicheren Methoden zerstren (Abschnitt 6). Behalter, welche geffnet wurden, sorgfältig verschlieBen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern.

Empfehlungen

- MaBnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
- Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine GefäBe, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beim industriellen Um-schlag oder in groBen Verpackungen vorrangig Schutzausrstung verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unvertrglichkeiten

Zwischen in trocken, +5 und +40°C lagern.

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Durch Entzndbarkeit bedingte Gefahren
- Gewährleistung eines einfachen Zugangs zu BrandbekämpfungsmaBnahmen am Ort der Verwendung und Lagerung.
- Geeignete Verpackung
- Information nicht verfögar.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persnliche Schutzausrstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Keine Information verfögar.

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	DNEL	175 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	DNEL	2.750 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen

Pur Power Handpflmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	DNEL	132 µg/cm ²	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	DNEL	52 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	DNEL	1.650 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	DNEL	79 µg/cm ²	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	DNEL	15 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C ₉ H ₁₂ O ₃ S.Na	15763-76-5	DNEL	26,9 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C ₉ H ₁₂ O ₃ S.Na	15763-76-5	DNEL	136,3 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C ₉ H ₁₂ O ₃ S.Na	15763-76-5	DNEL	6,6 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C ₉ H ₁₂ O ₃ S.Na	15763-76-5	DNEL	68,1 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C ₉ H ₁₂ O ₃ S.Na	15763-76-5	DNEL	3,8 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	DNEL	0,021 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	DNEL	0,043 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	DNEL	0,021 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	DNEL	0,043 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	akut - lokale Wirkungen
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	DNEL	0,027 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	DNEL	0,053 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	DNEL	6,81 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	DNEL	0,966 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	DNEL	1,2 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen

Pur Power Handpflmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	DNEL	0,345 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Alkohole, C12-14, ethoxiliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	PNEC	0,24 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Alkohole, C12-14, ethoxiliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	PNEC	0,024 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Alkohole, C12-14, ethoxiliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	PNEC	10 g/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Alkohole, C12-14, ethoxiliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	PNEC	0,917 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Alkohole, C12-14, ethoxiliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	PNEC	0,092 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Alkohole, C12-14, ethoxiliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	PNEC	7,5 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C ₉ H ₁₂ O ₃ S.Na	15763-76-5	PNEC	0,23 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C ₉ H ₁₂ O ₃ S.Na	15763-76-5	PNEC	0,023 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C ₉ H ₁₂ O ₃ S.Na	15763-76-5	PNEC	100 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C ₉ H ₁₂ O ₃ S.Na	15763-76-5	PNEC	0,862 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C ₉ H ₁₂ O ₃ S.Na	15763-76-5	PNEC	0,086 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C ₉ H ₁₂ O ₃ S.Na	15763-76-5	PNEC	0,037 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	PNEC	3,39 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	PNEC	3,39 µg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	PNEC	0,23 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	PNEC	0,047 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	PNEC	4,03 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	PNEC	0,403 µg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	PNEC	1,03 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	PNEC	49,9 µg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	PNEC	4,99 µg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	PNEC	3 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Vorgeschriebene (CE) persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz

Verwenden Sie eine eng anliegende Schutzbrille.

Hautschutz

Chemikalienschutzkleidung. Hinweise des Herstellers beachten.

- Handschutz

Für den Kontakt mit Produkt werden Schutzhandschuhe aus Spezial-Nitril (Materialstärke >0,1 mm, Durchdringungszeit > 480 min Klasse 6) nach EN 374 empfohlen. Für den längeren und wiederholten Kontakt ist zu beachten, dass die oben genannten Durchdringungszeiten in der Praxis deutlich kürzer sein können ermittelten. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Falle auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische und thermische Beständigkeit, Antistatik etc.) geprüft werden. Bei ersten Abnutzungserscheinungen ist der Schutzhandschuh sofort zu ersetzen. Wir empfehlen Einmal-Chemikalienschutzhandschuhe regelmäßig zu wechseln und einen auf die betrieblichen Belange abgestimmten Handpflegeplan in Zusammenarbeit mit einem Handschuhhersteller sowie der Berufsgenossenschaft zu erstellen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz

Ist nicht notwendig.

Thermische Gefahren

Information nicht verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig (viskos)
Farbe	klar - gelb
Geruch	Zitrusfrüchte
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Information nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Flammpunkt	100 °C (212 °F)
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	7 – 8 (in wässriger Lösung: 100 Vol.-%, 20 °C)
Dynamische Viskosität	2.000 – 2.500 mPa s bei 20 °C

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit	In Wasser löslich
-------------------	-------------------

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	1,029 – 1,039 g/cm ³ bei 20 °C (68 °F)
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
-----------------------	--------------------------

Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch eingestuft.

- Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	oral	LD50	2.870 mg/kg	Ratte
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C9H12O3S.Na	15763-76-5	oral	LD50	>7.000 mg/kg	Ratte
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C9H12O3S.Na	15763-76-5	dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C9H12O3S.Na	15763-76-5	inhalativ: Staub/ Nebel	LC50	>6,41 mg/l/4h	Ratte
Amine, C12-14-Alkyldimethyl, N-Oxide	308062-28-4	oral	LD50	1.064 mg/kg	Ratte

Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
Amine, C12-14-Alkyldimethyl, N-Oxide	308062-28-4	dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	oral	LD50	120 mg/kg	Ratte
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	dermal	LD50	242 mg/kg	Ratte
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	inhalativ: Staub/ Nebel	LC50	0,11 mg/l/4h	Ratte
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	oral	LD50	490 mg/kg	Ratte
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	inhalativ: Staub/ Nebel	LC50	0,4 mg/l/4h	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

CAS: 68891-38-3, oral (Ratte), OECD Guideline 416

NOAEL P 300 mg/kg,

NOAEL F1 300 mg/kg

CAS: 308062-28-4, oral (Ratte), OECD Guideline 422

NOAEL P 40 mg/kg

CAS: 15763-76-5, oral (Ratte), OECD Guideline 421

NOAEL P 300 mg/kg

NOAEL F1 1.000 mg/kg

CAS: 2682-20-4, oral (Ratte), OECD Guideline 416

NOAEL P 200 ppm

NOAEL F1 200 ppm

NOAEL F2 200 ppm

CAS: 2634-33-5, oral (Ratte), EPA OPPTS 870.3800

NOAEL P 112 mg/kg

NOAEL F1 56,6 mg/kg

NOAEL F2 56,6 mg/kg.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Pur Power Handpflmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Spezifische Zielorgan-Toxizitat bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

CAS: 68891-38-3, oral (Ratte), OECD Guideline 408
NOAEL 225 mg/kg

CAS: 308062-28-4, oral (Ratte), OECD Guideline 408
NOAEL 88 mg/kg

CAS: 15763-76-5, oral (Ratte), OECD Guideline 408
NOAEL > 763 mg/kg

CAS: 2682-20-4, oral (Ratte), OECD Guideline 408
NOAEL 60 mg/kg

CAS: 2634-33-5, oral (Ratte), OECD Guideline 407, EPA OPP 82-1
NOAEL 150 mg/kg
NOAEL 69 mg/kg.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefahrlieh einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Verschlucken:

Nach Verschlucken: Verschlucken kann Reizungen im Mund, Hals und Verdauungstrakt, Durchfall und Erbrechen hervorrufen. Erbrochenes kann in die Lunge gelangen und Schaden verursachen (Aspiration).

Bei Kontakt mit den Augen:

Leichte bis schwere Augenreizung (Rotung, Schwellung, Brennen, Tranen der Augen)

Bei Einatmen:

Reizung der Atemwege, Husten. Bei Einatmen groer Mengen Stimmritzenkrampf mit Atemnot.

Bei Beruhrung mit der Haut:

Vorubergehende Reizung der Haut (Rotung, Schwellung, Brennen).

11.2 Angaben ber sonstige Gefahren

Es liegen keine zusatzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizitat

Schadlich fur Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Akute) aquatische Toxizitat von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Anm.	Expositi- onsdauer
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	LC50	7,1 mg/l	Zebrafisch (Danio re-rio)		96 h
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	EC50	7,2 mg/l	Daphnia magna		48 h
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	EC50	27 mg/l	Alge	Desmodesmus subspicatus	72 h
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	NOEC	0,93 mg/l	Alge	Desmodesmus subspicatus	72 h

Pur Power Handpflmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Anm.	Expositi- onsdauer
Natrium-4-isopropyl- benzolsulfonat C9H12O3S.Na	15763-76-5	LC50	>100 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus my- kiss)		96 h
Natrium-4-isopropyl- benzolsulfonat C9H12O3S.Na	15763-76-5	EC50	>100 mg/l	Daphnia magna		48 h
Natrium-4-isopropyl- benzolsulfonat C9H12O3S.Na	15763-76-5	EC50	>100 mg/l	Alge	Pseudokirchneri- ella subcapitata	96 h
Amine, C12-14-Alkyl- dimethyl, N-Oxide	308062-28-4	LC50	2,67 mg/l	amerikanische Elritze (Pimephales promelas)		96 h
Amine, C12-14-Alkyl- dimethyl, N-Oxide	308062-28-4	EC50	10,4 mg/l	Daphnia magna		48 h
Amine, C12-14-Alkyl- dimethyl, N-Oxide	308062-28-4	EC50	0,266 mg/l	Alge	Pseudokirchneri- ella subcapitata	72 h
Amine, C12-14-Alkyl- dimethyl, N-Oxide	308062-28-4	NOEC	0,067 mg/l	Alge	Pseudokirchneri- ella subcapitata	72 h
2-methyl-2H-isothia- zol-3-on	2682-20-4	LC50	4,77 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus my- kiss)		96 h
2-methyl-2H-isothia- zol-3-on	2682-20-4	EC50	0,93 mg/l	Daphnia magna		48 h
2-methyl-2H-isothia- zol-3-on	2682-20-4	EC50	0,22 mg/l	Alge	Pseudokirchneri- ella subcapitata	72 h
2-methyl-2H-isothia- zol-3-on	2682-20-4	NOEC	0,03 mg/l	Alge	Pseudokirchneri- ella subcapitata	72 h
1,2-Benzisothiazol- 3(2H)-on	2634-33-5	LC50	2,15 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus my- kiss)		96 h
1,2-Benzisothiazol- 3(2H)-on	2634-33-5	EC50	2,9 mg/l	Daphnia magna		48 h
1,2-Benzisothiazol- 3(2H)-on	2634-33-5	EC50	0,11 mg/l	Alge	Pseudokirchneri- ella subcapitata	72 h
1,2-Benzisothiazol- 3(2H)-on	2634-33-5	NOEC	0,0403 mg/l	Alge	Pseudokirchneri- ella subcapitata	72 h
Alkohole, C12-14, ethoxiliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO): EC0: 360 mg/l, 30 min, Pseudomonas putida						
Amine, C12-14-Alkyldimethyl, N-Oxide: EC10: 24 mg/l, 18 h, Pseudomonas putida						
2-methyl-2H-isothiazol-3-on: EC50: 41 mg/l, 3 h, activated sludge						
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: EC50: 23 mg/l, 3 h, activated sludge of a predominantly domestic sewage						

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Pur Power Handpflmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions-dauer
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	NOEC	0,14 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	28 d
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	NOEC	0,72 mg/l	Daphnia magna	21 d
Amine, C12-14-Alkyldimethyl, N-Oxide	308062-28-4	NOEC	0,42 mg/l	amerikanische Elritze (Pimephales promelas)	302 d
Amine, C12-14-Alkyldimethyl, N-Oxide	308062-28-4	NOEC	0,7 mg/l	Daphnia magna	21 d
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	NOEC	0,04 mg/l	Daphnia magna	21 d
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	NOEC	0,21 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	30 d
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	NOEC	1,2 mg/l	Daphnia magna	21 d

Biologische Abbaubarkeit

Information nicht verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Abbaubarkeit von Tensiden entspricht den in der EU-Verordnung Nr. 648/2004 festgelegten Kriterien für die biologische Abbaubarkeit.

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurrate	Zeit	Methode	Quelle
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3	biotisch/abiotisch	77 - 79 %	28 d		
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C ₉ H ₁₂ O ₃ S.Na	15763-76-5	biotisch/abiotisch	99,8 %	28 d		
Amine, C12-14-Alkyldimethyl, N-Oxide	308062-28-4	biotisch/abiotisch	>80 %	28 d		
Amine, C12-14-Alkyldimethyl, N-Oxide	308062-28-4	biotisch/abiotisch	90 %	28 d		
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	biotisch/abiotisch	97 %	2 d		
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4	biotisch/abiotisch	>70 %	28 d		
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	biotisch/abiotisch	80 %	21 d		

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation.

Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	68891-38-3		0,3 (23 °C)	
Amine, C12-14-Alkyldimethyl, N-Oxide	308062-28-4		0,93	
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	2682-20-4		-0,5	
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	6,62	0,7 (20 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Log KOW.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Information nicht verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt/Behälter in der Anlage gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften zuführen. Abfälle sollten gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Verbrennungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen verwertet oder entsorgt werden.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Nur restentleerte und restentleerte Gebinde zurücksenden.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht zugeordnet

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der geänderten Fassung,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments und des Rates in der geänderten Fassung,
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien in der geänderten Fassung.

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Das Produkt und die aufgeführten Inhaltsstoffe unterliegen gemäß REACH-Anhang XVII den folgenden Einschränkungen. Keine dieser Einschränkungen gilt für die identifizierte Verwendung des Produkts

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)				
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze (2 EO)	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		R75	75
Amine, C12-14-Alkyldimethyl, N-Oxide	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		R75	75
Natrium-4-isopropylbenzolsulfonat C9H12O3S.Na	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		R75	75
2-methyl-2H-isothiazol-3-on	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		R75	75
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		R75	75

Legende

- R3
- Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
 - Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 - Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
 - Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
 - Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und

Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Legende

Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘; sowie ab dem 1. Dezember 2010: ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘;
- b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘;
- c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Legende

R75

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
 - a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
 - i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
 - ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
 - e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
 - i) ‚abzuspülende Mittel‘,
 - ii) ‚Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden‘,
 - iii) ‚Nicht in Augenmitteln verwenden‘, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
 - h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierzwecke‘ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
 - a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
 - b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.
7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
 - a) die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘;
 - b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
 - c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
 - d) den zusätzlichen Hinweis ‚pH-Regulator‘ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
 - e) den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
 - f) den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
 - g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierzwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätow-

Pur Power Handpflmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Legende

wierungszwecken verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

15.1.1. Detergenzienverordnung

13

Zusammensetzungsdeklaration gemäß Detergenzienverordnung 648/2004/EG

5-15 % anionische Tenside

< 5 % nichtionische Tenside

Andere Zutaten:

Parfüm. Limonen, Citral, Linalool, Konservierungsmittel, Benzisothiazolinon, Methylisothiazolinon.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

- VbF (Gruppe und Gefahrenklasse) AIII (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse III)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		10 – < 25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m ³	3)

Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Nationale Verzeichnisse

Pur Power Handpflmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für Stoffe mit einer REACH-Registrierungsnummer wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diese Mischung nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines getesteten Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

Pur Power Handpflmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
log KOW	n-Octanol/Wasser
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Pur Power Handspülmittel, Zitrone, 450 ml

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 04.08.2022

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise

Schulungsempfehlungen: Das Personal muss in Bezug auf Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen über den Gefahren im Umgang mit chemikalien geschult werden.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.